

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Veranstaltungsraumes in der "Alten Schule" in Ratingen-Homberg

(VASHBOR)

in der Fassung vom 27. November 1990

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	27.11.1990	28.11.1990

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Antrag auf Benutzung	1
§ 3 Aufsicht	2
§ 4 Verhalten	2
§ 5 Haftung	2
§ 6 Entzug der Benutzungsgenehmigung	2

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ratingen unterhält einen Veranstaltungsraum in der "Alten Schule" in Ratingen-Homberg, Dorfstraße 16, als öffentliche Einrichtung. Dieser Raum steht den ortsansässigen Bürgern, Parteien, Vereinen, Verbänden und Körperschaften für nicht gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Antrag auf Benutzung

(1) Die Benutzung des Veranstaltungsraumes ist mindestens sechs Wochen vorher beim Bürgermeister (Amt für Kultur und Tourismus) unter Angabe des Benutzungszweckes schriftlich zu beantragen.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für die Benutzung des Raumes erfolgt die Vergabe grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

(3) Der Raum darf nur für den Zweck benutzt werden, für den die Genehmigung erteilt ist, und zwar grundsätzlich nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(4) Die Überlassung des Raumes durch den Antragsteller an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Aufsicht

(1) Jeder Benutzer hat für die Benutzungsdauer einen verantwortlichen Leiter und einen Vertreter für dessen Verhinderungsfall zu benennen. Der Leiter hat sich bei Beginn und am Ende der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Raumes zu überzeugen. Beanstandungen und Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

(2) Den Anordnungen der städtischen Aufsichtsperson, insbesondere des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.

§ 4 Verhalten

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Raum und die Einrichtung pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, dass Beschädigungen vermieden werden.

(2) Die Einrichtung des Raumes darf nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Gegenstände sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzubringen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften gegenüber dem Benutzer oder den Besuchern von Veranstaltungen für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung des Raumes und dessen Einrichtung entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Geschädigte nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(3) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die vom Benutzer oder von Besuchern bei Veranstaltungen eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen oder die den städtischen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden.

§ 6 Entzug der Benutzungsgenehmigung

Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung oder aus sonstigem wichtigen Grunde kann der Bürgermeister die Benutzungsgenehmigung widerrufen, ohne zum Ersatz eines dem Antragsteller dadurch entstandenen Schadens verpflichtet zu sein.